

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Weinähr	öffentlich	

Widmung des zwischen den Verkehrsanlagen "Hinterwiesen" und "Bornstraße" verlaufenden Verbindungsweges für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen ggf. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Zwischen den Verkehrsanlagen „Hinterwiesen“ und „Bornstraße“ (Ortsdurchfahrt der K 5) in Weinähr verläuft eine asphaltierte Wegeverbindung (Lagebezeichnung: Bornstraße). Es handelt sich um eine schmale Wegefläche, in die ein Einfahren mit PKW nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Der breitere Teil der Wegeverbindung mündet in die Straße „Hinterwiesen“. Die Wegeverbindung liegt teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinterwiesen“ und ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, im Übrigen verläuft sie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Weinähr. An der Wegeverbindung liegen auch zwei Anliegergrundstücke, deren Hauseingang zu dieser Wegeverbindung hin ausgerichtet ist.

Die vorgenannten Wegeverbindung zwischen den beiden Straßen wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Wirkungen einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zu Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der zwischen den Verkehrsanlagen „Hinterwiesen“ und „Bornstraße“ verlaufenden Wegeverbindung entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die zwischen den Verkehrsanlagen „Hinterwiesen“ und „Bornstraße“ verlaufende Wegeverbindung (Lagebezeichnung: Bornstraße) in Weinähr (Parzellen Flur 6, Flurstücke 36/1, 179/3) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr). Die Nutzung wird dabei auf Personenkraftwagen und Krafträder begrenzt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister